clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 097/11

Datum: 30. November 2011
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

Anpassung der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen):
1. Anpassung des Eingabeintervalls für ausgewählte Futures-Kontrakte
2. Eingabe von OTC-Geschäften in Index-Dividenden-Futures außerhalb des zugelassenen Eingabeintervalls

Kontakt: Mehtap Dinc, Eurex Product Development, Tel. +49-69-211-1 72 84,
E-Mail: mehtap.dinc@eurexchange.com,
Tobias Ehinger, Eurex Product Development, Tel. +44-207-8 62-72 31,
E-Mail: tobias.ehinger@eurexchange.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhang:

Geänderte und ergänzte Abschnitte der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Zusammenfassung:

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat mit Wirkung zum **15. Dezember 2011** beschlossen:

1. Anpassung des Eingabeintervalls zur Eingabe von OTC-Geschäften mittels einer OTC-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System für bestimmte Produkte
2. Eingabe von OTC-Geschäften in Index-Dividenden-Futures-Kontrakten in das Eurex Clearing-System außerhalb des zugelassenen Eingabeintervalls

Anpassung der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen): 1. Anpassung des Eingabeintervalls für ausgewählte Futures-Kontrakte 2. Eingabe von OTC-Geschäften in Index-Dividenden-Futures-Kontrakten außerhalb des zugelassenen Eingabeintervalls

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat folgende Änderungen der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) mit Wirkung zum 15. Dezember 2011 beschlossen:

1. Anpassung des Eingabeintervalls für ausgewählte Futures-Kontrakte

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat beschlossen, die zulässigen Grenzen von Kontraktpreisen bei der Eingabe von OTC-Geschäften in das Eurex Clearing-System für bestimmte Produkte mit Wirkung zum 15. Dezember 2011 anzupassen. Die betreffenden Produkte können Sie der Anlage entnehmen.

2. Eingabe von OTC-Geschäften in Index-Dividenden-Futures-Kontrakten in das Eurex Clearing-System außerhalb des zugelassenen Eingabeintervalls

Bei Index-Dividenden-Futures-Kontrakten kann der Kontraktpreis eines OTC-Geschäfts, der mittels einer OTC-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben wird, auch außerhalb des zugelassenen Intervalls liegen, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Das OTC-Geschäft wird nur dann für die OTC-Trade-Entry-Funktionalität akzeptiert, wenn vorab ausreichend Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG hinterlegt worden sind.

b) Teilnehmer, deren OTC-Geschäfte außerhalb des zugelassenen Intervalls eingegeben werden, sind auf Anforderung der Eurex Clearing AG verpflichtet nachzuweisen, dass der für sie geclearte Index-Dividenden-Futures-Kontrakt im Zusammenhang mit einem im OTC-Markt abgeschlossenen (außerbörslichen) Index-Dividenden-Options- oder Index-Dividenden-Swaptions-Geschäft steht, das bei Ausübung durch die Belieferung von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten erfüllt wird.

Die ausführlichen Bedingungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Folgende Index-Dividenden-Futures-Kontrakte sind von dieser Regelung erfasst:

- Futures-Kontrakte auf Dividenden des EURO STOXX 50®-Index (FEXD)
- Futures-Kontrakte auf Dividenden des EURO-STOXX® Select Dividend 30-Index (FD3D)
- Futures-Kontrakte auf Dividenden des SMI®-Index (FSMD)
- Futures-Kontrakte auf Dividenden des DAX®-Kursindex (Price Index) (FDXD)
- Futures-Kontrakte auf Dividenden des DivDAX®-Index (FDVD)

Teilnehmer, die die Voraussetzungen zur Eingabe von OTC-Geschäften außerhalb des zugelassenen Eingabeintervalls in Index-Dividenden-Futures-Kontrakten gemäß den Bedingungen in der Anlage erfüllen, müssen sich zwecks Eingabe des betreffenden OTC-Geschäfts an Eurex Derivatives Trading Operations (Tel. +49-69-211-1 12 10) wenden. Eurex Derivatives Trading Operations führt die Eingabe des OTC-Geschäfts im Namen des jeweiligen Teilnehmers nach Prüfung der Voraussetzungen durch.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Information benötigen, kontaktieren Sie bitte Mehtap Dinc unter Tel. +49-69-211-1 72 84 oder Tobias Ehinger unter Tel. +44-207-8 62-72 31.

30. November 2011

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

5 Kontraktpreis von OTC-Geschäften

5.1 Der Kontraktpreis eines OTC-Geschäfts, der mittels einer OTC-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben wird, muss innerhalb eines Intervalls liegen, das von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 festgelegt wird. Ist eine Festlegung des Intervalls gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 nicht möglich, legt die Eurex Clearing AG das Intervall nach freiem Ermessen fest.

5.2 Für Futures-Kontrakte sind die Intervalle im Sinne von 5.1 grundsätzlich wie folgt festgelegt:

5.2.1 Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 % des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters (im Internet abrufbar unter www.eurexclearing.com). Liegt der Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes, zu dem tatsächlich gehandelt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 1, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte ~~höchste~~ Betrag wird zur Bestimmung der oberen Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils ~~um einen Betrag in Höhe von 5 % des Betrages nach Satz 1 bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit der Gruppenkennung von BR01, CA01, US01 und US02, in Höhe von 2 % des Betrages nach Satz 1 bei MSCI Japan-Index-Futures-Kontrakten und in Höhe von 0,2 % des Betrages nach Satz 1 bei anderen Futures-Kontrakten~~ vermehrt um~~.~~

- 9,99 % bei Sturmschaden-Futures-Kontrakten,
- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex B der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Agrarindex-Futures-Kontrakten, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten und Edelmetall-Futures-Kontrakten,
- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,

- 2 % bei MSCI Japan-Index-Futures-Kontrakten und

- 0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen abzüglich eines Betrages in Höhe von 20 % des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters. Liegt der Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes, zu dem tatsächlich gehandelt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 4, so ergibt sich die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 4 und 5 ermittelte ~~niedrigste~~ Betrag wird zur Bestimmung der unteren Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils ~~um einen Betrag in Höhe von 5 % des Betrages nach Satz 4 bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit der Gruppenkennung von BR01, CA01, US01 und US02 und um einen Betrag in Höhe von 0,2 % des Betrages nach Satz 4 bei anderen Futures-Kontrakten~~ vermindert um:~~.~~

- 9,99 % bei Sturmschaden-Futures-Kontrakten,

- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex B der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Agrarindex-Futures-Kontrakten, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten und Edelmetall-Futures-Kontrakten,

- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,

- 2 % bei MSCI Japan-Index-Futures-Kontrakten und

- 0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Der synthetische Tageshöchstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Höchstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

Der synthetische Tagestiefstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Tagestiefstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

[…]

5.6 Bei Index-Dividenden-Futures-Kontrakten kann der Kontraktpreis eines OTC-Geschäfts, das mittels einer OTC-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben wird, auch außerhalb des Intervalls liegen, das von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 festgelegt wird, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen

erfüllt sind. Die Eurex Clearing AG gibt die hierfür zulässigen Index-Dividenden-Futures-Kontrakte per Rundschreiben bekannt.

5.6.1 Das OTC-Geschäft wird nur dann für die OTC-Trade-Entry-Funktionalität akzeptiert, wenn vorab ausreichend Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG hinterlegt worden sind,

5.6.2 Teilnehmer, deren OTC-Geschäfte gem. Ziffer 5.6 eingegeben werden, sind verpflichtet der Eurex Clearing AG gegenüber nachzuweisen, dass der für sie geclearte Index-Dividenden-Futures-Kontrakt im Zusammenhang mit einem außerbörslichen Index-Dividenden-Options- oder Index-Dividenden-Swaptions-Geschäft steht, das bei Ausübung durch die Belieferung von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten erfüllt wird.

Der Teilnehmer erfüllt seine Nachweispflicht, wenn er auf Anforderung der Eurex Clearing AG eine Bestätigung über den Abschluss des außerbörslichen Index-Dividenden-Options- oder Index-Dividenden-Swaptions-Geschäftes vorlegt, welches in Zusammenhang mit dem Dividenden-Index-Futures-Kontrakt steht. Die Bestätigung in Form eines Geschäftstickets (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System des Käufers der Futures-Kontrakte) hat mindestens zu enthalten:

- Options – oder Swaptions-Fälligkeit
- Options – oder Swaptions-Prämie
- Options- oder Swaptions-Ausübungspreis
- Zugrundeliegender Index-Dividenden-Futures-Kontrakt (Referenz-Futures-Kontrakt)
- Anzahl der zu liefernden Kontrakte des Referenz-Futures-Kontraktes
- Die Geschäftsparteien der Options- oder Swaptions-Transaktion
- Block-Geschäft-Referenznummer des Eurex-Systems

5.7 Wird ein Geschäft in Futures-Kontrakten gemäß Ziffer 3.6 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen an einen anderen Teilnehmer übertragen, geht auch die Verpflichtung zum Nachweis des zugrundeliegenden Grundgeschäftes auf den anderen Teilnehmer über.